

Bundessozialgericht

12 RK 4/89

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
vertreten durch die Geschäftsführung,
Berlin 31, Ruhrstraße 2,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. September 1989 ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter S p i e l m e y e r , die Richter Dr. P e t e r s und T h i e l e sowie die ehrenamtlichen Richter Freiherr von B o d e n h a u s e n und K o v a r für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden die Urteile des Landessozialgerichts Bremen vom 27. Oktober 1988 und des Sozialgerichts Bremen vom 29. Juli 1987 aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Rechtsstreits sind nicht zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

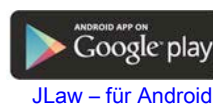
Die Beteiligten streiten um 1.555,16 DM an Beiträgen zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR).

Die beklagte Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) bewilligte dem 1919 geborenen Kläger mit Bescheid vom 5. August 1982 Altersruhegeld ab 1. August 1982 in Höhe von anfangs 1.814,90 DM monatlich. Zur KVdR hatte er mit Schreiben vom 7. Mai 1982 gegenüber der Allgemeinen Ortskrankenkasse (AOK) der Freien Hansestadt Bremen erklärt, daß seine Mitgliedschaft erst nach Ablauf des Monats beginnen soll, in dem der Rentenbescheid zugestellt werde. Die Beklagte erfuhr auf Anfrage am 26. Oktober 1984 von der genannten AOK, der Kläger sei ab 1. September 1982 bei ihr in der KVdR pflichtversichert.

Mit Bescheid vom 28. Januar 1986 erkannte die Beklagte den Anspruch des Klägers auf Beitragszuschüsse nach § 83a Angestelltenversicherungsgesetz (AVG) an und teilte ihm mit, daß die KVdR-Beiträge ab März 1986 von den laufenden Rentenbezügen und Beitragszuschüssen einbehalten würden. Für die Zeit vom 1. Juli 1983 bis zum 28. Februar 1986 stellte sie als Folge der nicht von der Rente einbehaltenen KVdR-Beiträge eine Restbeitragsschuld in Höhe von 1.555,16 DM fest, räumte dem Kläger ein, diesen Betrag in Raten an sie zu überweisen und bat um Vorschläge für die Ratenzahlung. Mit der Begründung, gutgläubig gewesen zu sein, legte der Kläger gegen diesen Bescheid am 12. Februar 1986 Widerspruch ein und stellte hilfsweise den Antrag auf Ratenzahlung in Höhe von nicht mehr als 25,-- DM monatlich. Darauf begründete die Beklagte mit Schreiben vom 19. Februar 1986 ihren Anspruch damit, daß die Rentner ab 1. Januar 1983 einen individuellen Krankenkassenbeitrag zu leisten hätten und daß hierauf in öffentlichen Bekanntmachungen und in den Anpassungsmitteilungen seit Juli 1983 hingewiesen worden sei. Der Kläger könne sich daher nicht auf Gutgläubigkeit berufen. Mit Widerspruchsbescheid vom 22. April



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

1986 bestätigte die Beklagte den angefochtenen Bescheid. Sie hielt darin die Voraussetzungen für eine Aufhebung des Rentenbescheides nach § 48 Sozialgesetzbuch - Verwaltungsvorschriften - (SGB 10) für gegeben, weil der Kläger der ihm obliegenden Pflicht zur Mitteilung seiner Mitgliedschaft bei der AOK schuldhaft nicht nachgekommen sei. Er sei deshalb nach § 50 SGB 10 verpflichtet, die rückständigen Beiträge an die Beklagte zu zahlen.

Der Kläger hat beim Sozialgericht (SG) Bremen Klage erhoben. Nach Klageerhebung verfügte die Beklagte, daß die Restbeitragsschuld ratenweise von der laufenden Rente einbehalten werden solle, und zwar ab 1. Oktober 1986 in Monatsraten von 100,-- DM, ab 1. März 1987 in Monatsraten von 50,-- DM (Bescheide vom 14. Juli 1986 und 9. Februar 1987). Das SG hat der Klage durch Urteil vom 29. Juli 1987 stattgegeben und den Vollzug des angefochtenen Bescheides in der Gestalt des Widerspruchsbescheides mit Wirkung vom 1. September 1987 ausgesetzt. Die Berufung der Beklagten wies das Landessozialgericht (LSG) Bremen mit Urteil vom 27. Oktober 1988 im wesentlichen zurück. Es hat das Rechtsmittel für statthaft und eine Beiladung des Krankenversicherungsträgers nicht für notwendig gehalten. Zur Sache führte es aus, die §§ 48 und 50 SGB 10 seien zwar - entgegen der Auffassung des SG - nicht anwendbar, da die Beklagte nicht Leistungen zurückverlange, sondern einen Beitragsanspruch geltend mache. Dieser Anspruch könne aber nicht auf § 393a Abs 1 Reichsversicherungsordnung (RVO) gestützt werden, weil diese Vorschrift einen Beitragsabzug nur jeweils für den laufenden Monat, nicht aber nachträglich zulasse. Dies ergebe sich aus dem Wortlaut der Vorschrift, aus einem Vergleich mit der entsprechenden Beitragsregelung für Empfänger von Versorgungsbezügen (§ 393a Abs 2 Satz 5 RVO) und der für versicherte Arbeitnehmer (§ 395 Abs 2 RVO, § 119 Abs 3 AVG) sowie aufgrund einer an Art 3 Abs 1 Grundgesetz (GG) orientierten Auslegung des § 393a Abs 1 RVO. Auch die Regelung des § 381 Abs 2 Satz 2 RVO spreche für dieses Ergebnis; denn diese Vorschrift wäre überflüssig, wenn bereits § 393a Abs 1 RVO den Einbehalt von Krankenversicherungsbeiträgen möglich machen würde.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Gegen das Urteil richtet sich die - vom LSG zugelassene - Revision der Beklagten. Sie rügt die fehlerhafte Anwendung von § 393a Abs 1 RVO. Entgegen der Ansicht des LSG enthalte diese Vorschrift keine zeitliche Einschränkung für den Beitragseinzug von der Rente. Dieser sei vielmehr - abgesehen von der Verjährung - uneingeschränkt möglich, da der Gesetzgeber in vergleichbaren Vorschriften (§§ 393a Abs 2 Satz 5, 395 Abs 2 RVO und § 119 Abs 3 AVG) eine beabsichtigte Einschränkung ausdrücklich angeordnet habe. § 381 Abs 2 Satz 2 RVO enthalte für Rentennachzahlungen unter bestimmten Voraussetzungen eine Erweiterung der Beitragspflicht des Rentners, nicht aber eine sonst die nachträgliche Geltendmachung ausschließende Regelung. Auch würden die Rentner im Verhältnis zu den Beziehern beitragspflichtiger Versorgungsbezüge nicht in einer verfassungswidrigen Weise ungleich behandelt, weil auch letztere im Rahmen des § 393a Abs 2 Sätze 6 und 7 RVO dem nachträglichen Beitragsabzug unterlägen. Eine auf die Grundsätze von Treu und Glauben gestützte Verwirkung des Beitragsanspruchs scheide aus, weil der Kläger die Untätigkeit der Beklagten nach den Umständen nicht als bewußt und planmäßig habe betrachten können.

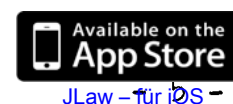
Die Beklagte beantragt sinngemäß,
die Urteile des LSG vom 27. Oktober 1988 und
des SG vom 29. Juli 1987 aufzuheben und die
Klage in vollem Umfang abzuweisen.

Der Kläger, der nicht durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten ist, stellt keinen Antrag.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

II

Die Revision der Beklagten ist begründet. Entgegen der Auffassung der Vorinstanzen ist der angefochtene Bescheid rechtmäßig.

Streitgegenstand ist der Bescheid vom 28. Januar 1986 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22. April 1986 sowie - gemäß § 96 Sozialgerichtsgesetz (SGG) - der Bescheide vom 14. Juli 1986 und vom 9. Februar 1987. Als Rechtsgrundlage dafür kommt der hier noch anzuwendende § 393a Abs 1 Reichsversicherungsordnung (RVO) in Betracht. Nach seinem Satz 1 in den ab 1. Januar 1983 (Art 2 Nr 15 RAG 1982 vom 1. Dezember 1981 - BGBl I 1205) und ab 1. Januar 1984 (Art 1 Nr 10 Haushaltsbegleitgesetz -HBegleitG- 1984 vom 22. Dezember 1983 - BGBl I 1532) geltenden Fassungen hatten die Träger der Rentenversicherung bei der Zahlung der Renten die darauf nach § 381 Abs 2 RVO entfallenden Beiträge einzubehalten. Nach Satz 2 des § 393a Abs 1 RVO, der mit Wirkung vom 1. Januar 1983 durch Art 19 Nr 16 HBegleitG 1983 vom 20. Dezember 1982 (BGBl I 1857) angefügt worden war und der Klarstellung dienen sollte (BT-Drucks 9/2074 S 100), waren die Beiträge von den Zuschüssen des Trägers der Rentenversicherung und, soweit sie die Zuschüsse überstiegen, von den Renten einzubehalten.

Unter der Geltung dieser Regelung war der Rentenversicherungsträger berechtigt, Beiträge, deren Einbehaltung zunächst unterblieben war und die - wie hier - noch nicht verjährt waren, auch später noch geltend zu machen. Allerdings war dieses nur im Wege des Einbehalts von der laufend gezahlten Rente und nur in den Grenzen des § 51 Abs 2 Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil - (SGB 1) zulässig.

Ein versicherungspflichtiger Rentner wie der Kläger hatte nach § 381 Abs 2 Satz 1 iVm § 180 Abs 5 Nr 1 RVO Beiträge vom Zahlungsbetrag seiner Rente zu tragen. Die entsprechende Forderung hatte der Rentenversicherungsträger auf dem in § 393a Abs 1 RVO vorgeschriebenen Wege gegen ihn geltend zu machen. Dabei kann aus der Fassung des Satzes 1 dieser Vorschrift ("bei der Zahlung der Ren-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



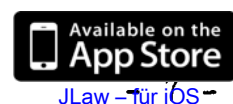
[JLaw – für iOS](#)

ten"), die erkennbar nur eine allgemeine Regelung für die Beitragserhebung bei Renten zum Gegenstand hatte, allein nicht hergeleitet werden, ein Einbehalt sei nur bei Zahlung der jeweiligen Monatsrente zulässig gewesen. Vielmehr hätte der Ausschluß jeder nachträglichen Geltendmachung der Beiträge – als Ausnahme von dem Grundsatz, daß eine Forderung nicht bereits dann erlischt, wenn sie nicht sogleich bei ihrem Entstehen geltend gemacht wird – deutlich bestimmt werden müssen, wenn der Gesetzgeber das beabsichtigt gehabt hätte. Gegen einen solchen Willen spricht schon, daß bei einer solchen Regelung ein Beitragsabzug selbst dann nicht mehr nachholbar gewesen wäre, wenn die Beitragspflicht zur KVdR erst im Laufe eines Monats begann, für diesen Monat die Rente jedoch bereits ausgezahlt war. Aber auch wo der Beitragsabzug bei Zahlung der Rente an sich erfolgen konnte, ihn der Rentenversicherungsträger jedoch – unverschuldet oder aus (möglicherweise nur leichtem) Verschulden – versäumt hatte, wäre ein Ausschluß jeder Nachholung des Beitragsabzugs und damit die Befreiung des betreffenden Rentners von seiner Beitragslast sachlich nicht zu rechtfertigen gewesen, zumal wenn er den Versicherungsschutz der KVdR genossen hatte. Hinzu kommt, daß der Gesetzgeber den Fall eines versehentlich unterbliebenen Beitragseinbehalts, der bei der großen Zahl beitragspflichtiger Rentner gelegentlich vorkommen konnte, offenbar nicht übersehen hatte. Denn er ist bei der – gleichzeitig mit Abs 1 des § 393a RVO eingeführten – Regelung des Abs 2 des § 393a RVO über die Beitragsentrichtung von Versorgungsbezügen in den Sätzen 5 und 6 von der Zulässigkeit einer nachträglichen Geltendmachung der Beitragsforderung ausgegangen, hat sie dort allerdings in bestimmter Weise begrenzt. Wenn eine Regelung für die gleiche Frage in § 393a Abs 1 RVO nicht ausdrücklich getroffen worden ist, ist daraus nicht auf den Ausschluß jeder Nachholung, sondern auf deren grundsätzliche Zulässigkeit zu schließen.

Die hiernach im Grundsatz zulässige Nacherhebung von KVdR-Beiträgen unterlag allerdings Grenzen. Für eine von der Rentenzahlung unabhängige Geltendmachung einer solchen Beitragsforderung fehlte, jedenfalls solange Rente noch gezahlt wurde, während der Gel-

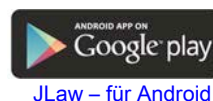


JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



tung des § 393a RVO, dh bis zum 31. Dezember 1988, eine gesetzliche Grundlage (vgl jetzt § 255 Abs 2 Satz 2 Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - SGB 5). Vielmehr ergab sich, da andere Formen der Geltendmachung nicht vorgesehen waren, aus § 393a Abs 1 RVO ("bei der Zahlung der Renten ... einzubehalten"), daß Beiträge auch nachträglich nur von noch zu zahlender, in der Regel also der laufenden Rente einbehalten werden durften. Rechtlich bedeutet dieses, daß der Rentenversicherungsträger den Beitragsanspruch nur im Wege einer Aufrechnung gegen den Anspruch des Rentners auf die Rente geltend machen durfte. Für eine solche Aufrechnung galten indes auch früher schon die Schranken des § 51 Abs 2 SGB 1 (vgl jetzt § 255 Abs 2 Satz 1 SGB 5). Danach darf gegen Ansprüche auf laufende Geldleistungen nur bis zu deren Hälfte aufgerechnet werden und nur, soweit der Rentner dadurch nicht hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes über die Hilfe zum Lebensunterhalt wird.

Die Ansicht des LSG, eine Nachholung des unterbliebenen Einbehalts der KVdR-Beiträge sei bei Rentnern schlechthin unzulässig, überzeugt den erkennenden Senat demgegenüber nicht. Eine solche Auffassung kann, wie schon ausgeführt, mit dem Wortlaut des § 393a Abs 1 RVO nicht begründet werden. Sie wird auch durch die Gesetzesmaterialien zu der genannten Vorschrift nicht gestützt. Wenn die Bundesregierung darin ausgeführt hat, die Beiträge der versicherungspflichtigen Rentner aus ihren Renten würden monatlich von den Rentenversicherungsträgern einbehalten, um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten (BT-Drucks 9/458, Abschn A III, S 30), so zeigt diese Begründung deutlich, worum es in dieser Regelung ging, nämlich durch den Beitragseinzug über die Rentenversicherungsträger einen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, der sonst, etwa bei einem Beitragseinzug durch die Krankenkassen, entstanden wäre; nicht dagegen sollte damit ein nachträglicher Beitragseinzug durch eben diese Rentenversicherungsträger ausgeschlossen werden. Nicht berufen kann sich das LSG ferner für seine Auffassung auf § 381 Abs 2 Satz 2 RVO und die dort geregelte Beitragsnacherhebung im Falle einer Rentennachzahlung. Wenn insoweit eine Nachzahlungspflicht des Rentners davon ab-



hängig gemacht worden ist, daß für ihn ein Anspruch auf Krankenpflege oder Familienhilfe bestand, so erscheint dies angemessen und sinnvoll; es läßt aber nicht den Schluß zu, daß im übrigen jede Beitragsnacherhebung unzulässig sein sollte, insbesondere eine Nacherhebung für Zeiten, in denen die Rente laufend gezahlt worden ist und dementsprechend auch eine Mitgliedschaft in der KVdR bestanden hat. Gewicht hat von den vom LSG für seine Auffassung angeführten Gründen allein der Hinweis auf die unterschiedliche Behandlung, die – was die Nacherhebung von KVdR-Beiträgen betraf – nach § 393a Abs 1 RVO (in der vom Senat vertretenen Auslegung) für Rentner und nach § 393a Abs 2 RVO für Versorgungsempfänger galt. Bei letzteren war nämlich eine Nachholung des Beitragseinbehalts durch die Zahlstelle nach § 393a Abs 2 Satz 5 RVO nur bei der nächsten Zahlung von Versorgungsbezügen zulässig; weitere Beiträge konnten nach § 393a Abs 2 Satz 6 RVO durch die Krankenkasse nur eingezogen werden, wenn ihre Einbehaltung ohne Verschulden der Zahlstelle unterblieben war. Das führte indessen nicht zu einer verfassungswidrigen Benachteiligung von Rentnern, für die die dargelegte andere Nachholungsregelung galt. Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, daß auch diesen Rentnern die für sie vielfach günstigere, weil "nachholungsfeindliche" Regelung bei den Versorgungsbezügen (§ 393a Abs 2 Sätze 5 und 6 RVO) zugute kommen konnte, wie umgekehrt auch die Empfänger von Versorgungsbezügen der für die Versicherten oft ungünstigeren, weil "nachholungsfreundlichen" Regelung bei den Renten (§ 393a Abs 1 RVO) ausgesetzt sein konnten.

Aber auch wenn man einen Rentner, bei dem allein bei der Rente der Einbehalt unterblieben war, mit einem Rentner vergleicht, bei dem nur die Zahlstelle bei den Versorgungsbezügen (und nicht auch der Rentenversicherungsträger bei der Rente) den Einbehalt versäumt hatte, ist zu bedenken, daß sich die Regelung bei den Renten für den Versicherten nicht generell ungünstiger auswirkte als bei den Versorgungsbezügen. Zwar war bei den Renten die Nachholung selbst dann zulässig, wenn den Rentenversicherungsträger am Unterbleiben des Einbehalts ein Verschulden traf, allerdings in den beschriebenen Grenzen des § 51 Abs 2 SGB 1, an denen eine



Nachholung uU ganz scheitern konnte; dagegen wurde der Empfänger von Versorgungsbezügen bei einem Verschulden der Zahlstelle (oder der Krankenkasse, Urteil des Senats vom 23. Mai 1989, SozR 2200 § 393a Nr 2) bis auf den im nächsten Monat nachholbaren Einbehalt in jedem Falle frei. Dem standen jedoch die - wenn auch vermutlich zahlenmäßig selteneren - Fälle gegenüber, in denen der Beitragseinbehalt von der Rente bzw den Versorgungsbezügen ohne Verschulden des Versicherungsträgers bzw der Zahlstelle unterblieben war. Dann war der Rentner zwar ebenfalls einer Nachholung des Einhalts von der Rente ausgesetzt, jedoch nur in den aufgezeigten Grenzen, während er sich bei den Versorgungsbezügen einer Inanspruchnahme durch die Krankenkasse gegenüber sah, die den bei Renten geltenden Einschränkungen nicht unterlag.

Bei einer Gegenüberstellung der beiden Regelungen ist ferner zu berücksichtigen, daß bei den Rentnern die eigene Belastung mit Beiträgen erst am 1. Juli 1983 begann und durch die stufenweise Absenkung des Beitragszuschusses bis zum 1. Juli 1987 erst von diesem Zeitpunkt an eine der Belastung der Versorgungsbezüge vergleichbare Höhe erreichte. Deswegen war hier die Gefahr, daß infolge unterbliebenen Einhalts nachholbare Rückstände von erheblicher Höhe aufliefen, zunächst geringer als bei gleich hohen Versorgungsbezügen, für die der Rentner schon vom 1. Januar 1983 an Beiträge nach dem (halben) Beitragssatz des § 385 Abs 2a RVO zu tragen hatte. Ob alle diese Gründe ausgereicht hätten, die unterschiedliche Regelung bei Renten und Versorgungsbezügen dauerhaft zu rechtfertigen, brauchte der Senat nicht zu entscheiden. Denn der Gesetzgeber hat die Nachholung eines unterbliebenen Beitragseinhalts vom 1. Januar 1989 an in § 255 Abs 2 und § 256 Abs 2 SGB 5 weitgehend einander angeglichen und damit die früheren Ungleichheiten beseitigt, deren Auswirkungen für ihn zunächst offenbar nicht in jeder Hinsicht überschaubar gewesen waren. Jedenfalls aus diesem Grunde ist im Anschluß an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl BVerfGE 39, 169, 193 f; 40, 121, 140; 46, 55, 66) für die "Übergangszeit" bis zum Inkrafttreten des neuen Rechts eine Verfassungswidrigkeit zu verneinen.



Eine sachlich nicht zu begründende Ungleichbehandlung lag auch im Verhältnis von Rente und Arbeitsentgelt nicht vor. Im Beschäftigungsverhältnis durfte bis Ende 1988 der Arbeitgeber, der Arbeitnehmerbeitragsanteile nicht vom Lohn einbehalten hatte (§ 394 Abs 1 RVO), die unterbliebenen Abzüge nur bei der Lohnzahlung für die nächste Lohnzeit nachholen, wenn nicht die Beiträge ohne sein Verschulden verspätet entrichtet worden waren (§ 395 Abs 2 RVO); nur dann konnte der Abzug auch für längere Zeit noch nachgeholt werden. Diese Regelung, der nach dem erwähnten Urteil des Senats vom 23. Mai 1989 die frühere Regelung zur nachträglichen Geltendmachung nicht einbehaltener Beiträge auf Versorgungsbezüge entsprach, ist auch über den 31. Dezember 1988 hinaus grundsätzlich erhalten geblieben, allerdings darf nunmehr der unterbliebene Abzug des Arbeitnehmeranteils auch bei Verschulden des Arbeitgebers noch bei den drei nächsten Lohn- oder Gehaltszahlungen nachgeholt werden (§ 28g Satz 3 Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung -, eingefügt durch Art 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl I 2330). Die Ungleichbehandlung zwischen Arbeitsentgelt und Rente, wie sie bis Ende 1988 bestand und auch unter dem neuen Recht in veränderter Form weiterbesteht, wurde und wird indessen schon dadurch gerechtfertigt, daß eine eintretende Befreiung des Arbeitnehmers zu Lasten des Arbeitgebers geht und daher in der Regel nicht zu Beitragsausfällen für die Versichertengemeinschaft führt, während bei Freiwerden des Rentners die Renten- oder die Krankenversicherung und damit letztlich andere Rentner oder Versicherte den Beitragsverlust tragen müßten.

Einem nachträglichen Einbehalt der KVdR-Beiträge steht bei dem vorliegenden Sachverhalt weder eine frühere Entscheidung der Beklagten noch - unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes - deren sonstiges Verwaltungshandeln entgegen. Insbesondere aus den jeweils zur Jahresmitte ergehenden Rentenanpassungsmitteilungen konnten Rentner wie der Kläger, denen bisher von ihrer Rente erkennbar keine Beiträge einbehalten worden waren, nicht entnehmen, die angepaßte Rente sei einerseits um den Beitragszuschuß erhöht und andererseits um den Beitrag zur KVdR vermindert worden. Da-



- 11 -

gegen sprach schon, daß diesen Rentnern die um den vollen Prozentsatz der Anpassung erhöhte Rente ausgezahlt wurde. Auch sonst sind im vorliegenden Verfahren Gründe nicht erkennbar, weshalb die Beitragsforderung der Beklagten gegen Treu und Glauben verstoßen könnte.

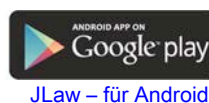
Eine Nacherhebung von Beiträgen zur KVdR unterlag ferner nicht den Einschränkungen des SGB 10 für die Rücknahme oder Änderung von Rentenbescheiden, mag die Beklagte, vor allem in der ersten Zeit, in der über Fälle unterbliebenen Einbehalts von ihr zu entscheiden war, aus verständlicher Unsicherheit bei Anwendung des § 393a Abs 1 RVO von einer Neufeststellung ("Neuberechnung") der Rente und von einer Pflicht zur Rückzahlung "überzahlter" Rente gesprochen haben. In Wahrheit handelt es sich, wenn nachträglich Beiträge zur KVdR von der Rente einbehalten werden, nicht um eine rückwirkende Herabsetzung der früher - ohne Abzug der Beiträge - ausgezahlten Rente, sondern um eine nachträgliche Erhebung der Beiträge durch Einbehaltung von der derzeit laufenden Rente. Die Rente selbst und ihre Berechnungselemente bleiben davon unberührt.

Prozeßrechtliche Hindernisse standen einer Entscheidung in der Sache nicht entgegen. Das LSG hat zutreffend entschieden, daß eine Beiladung des Trägers der Krankenversicherung, bei dem der Kläger in der fraglichen Zeit versichert war, nicht iS des § 75 Abs 2 SGG notwendig war. Denn der Träger der Krankenversicherung war an dem Einbehalten, dem Abführen und dem Nachholen eines unterbliebenen Einbehalts von Beiträgen aus der Rente, die außerdem in den Finanzausgleich flossen (vgl § 393b RVO), nach materiellem Recht nicht beteiligt. Das LSG hat ferner zutreffend entschieden, daß ein Berufungsausschließungsgrund iS der §§ 144 ff SGG nicht vorlag, weil nicht um Rente, sondern um Beiträge gestritten wird.

Hiernach waren auf die Revision der Beklagten die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben. Die Klage war abzuweisen, wobei die Beklagte bei einem Einbehalt der strittigen Beiträge von der laufenden Rente, den sie schon in ihren Bescheiden vom 14. Juli 1986



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 12 -

und vom 9. Februar 1987 angeboten hatte, das vorliegende Urteil zu beachten haben wird.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)